

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

OVR NR 1048384

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stoffstromwirtschaft, Umweltechnik und
Abfallmanagement
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/006 9-VI/2/2005	UV-GSt/Li	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		23.8.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes sind:

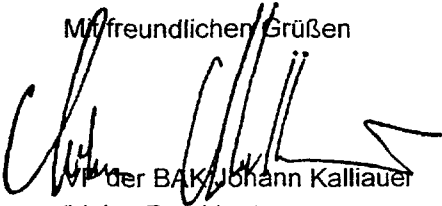
- die Umsetzung der Sevoso-II-Änderungsrichtlinie,
- Ergänzungen zum Bundes-Lärmgesetz,
- die Regelung der Registrierung befugter Fachpersonen und Fachanstalten zur Umsetzung der Deponieentscheidung 2003/33/EG der Europäischen Kommission, sowie
- die Berechnung und Festlegungen der Deponiesicherstellungen durch die Abfallbehörden in den Bundesländern.

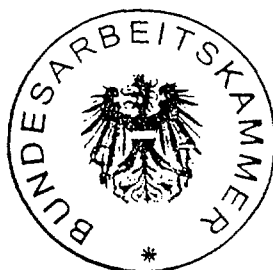
Vor allem die Bestimmungen über die Deponiesicherstellungen werden vielfältige Probleme beim Vollzug aufwerfen. Besonders problematisch wäre es, wenn es zu unterschiedlichen Auslegungen je Bundesland – und damit zu unterschiedlichen, dh wettbewerbsverzerrenden Kostenbelastungen für die Deponiebetreiber – kommt. Aus der Sicht der BAK sollte der Bund daher von der Verordnungsermächtigung in § 65 Abs 1 Z 5 AWG 2002 Gebrauch machen und eine Sicherstellungsverordnung erlassen. Zumindest muss im Erlassweg ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden. Das hat auch schon die Landesumweltreferentenkonferenz 2004 gefordert. Bei den übrigen Regelungsvorschlägen zu den Hauptgesichtspunkten bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

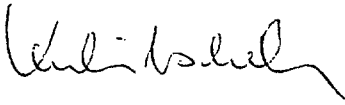
Abgelehnt wird der in Zi 19 des Entwurfs enthaltene Versuch, unter dem Vorwand des „... Gleichklangs mit der Elektroaltgeräteverordnung ...“ neue Vorgaben für die Abgrenzung von im Gewerbebereich bzw haushaltsnah tätigen Sammelsystemen (gemäß der Verpa-

ckungsverordnung) zu schaffen. Bedauerlicherweise ist den Erläuternden Bemerkungen nicht einmal der Versuch einer inhaltlichen Begründung zu entnehmen, welches Problem denn gelöst und sowie welches Ziel mit der vorgeschlagenen Änderung erreicht werden soll. Aus der Sicht der BAK sollten eher Anstrengungen unternommen werden, damit die Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission in Österreich mit Leben erfüllt wird. Der Vorschlag im Entwurf weist – wie schon der Entwurf für die bis jetzt nicht erlassene Verpackungsverordnungsnovelle – in die entgegengesetzte Richtung. Die im Wettbewerb zum ARA-System tätigen Sammelsysteme sind bislang nur in „Nischen“ tätig und decken kaum mehr als 5 % des Marktes in Österreich ab. Es besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag wesentliche Tätigkeitsfelder dieser Systeme nur mehr vom ARA-System wahrgenommen werden können, weil nur dessen Gesellschaften über die nötigen Genehmigungen für den Haushaltsbereich verfügen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen könnten für einige der Konkurrenzsysteme zum ARA-System sogar das „Aus“ bedeuten. Aus der Sicht der BAK sind stattdessen dringend abfallrechtlich und wettbewerbsrechtlich abgestimmte Maßnahmen nötig, damit Wettbewerb im Haushaltsbereich geschaffen wird. Dazu sollten ehe baldigst Gespräche auf breiter Basis, insbesondere auch unter Einbeziehung der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwaltes geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Präsident der BAK Johann Kalliauer
iV des Präsidenten




Maria Kubitschek
iV des Direktors

Kopie ergeht an

- Generaldirektor für Wettbewerb Univ-Prof DDr Walter Barfuß, per Adresse Bundeswettbewerbsbehörde, Praterstraße 31, 1020 Wien
- Bundeskartellanwalt Dr Alfred Mair, per Adresse Schmerlingplatz 11, 1016 Wien